



Vorlage - Nr.  
0140/2021-2026

Amt 60  
Amt 10

02/20  
05

Rotenburg, den 21.05.2022

### Ratsantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oestmann,

SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. beantragt hiermit folgenden Ratsbeschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rotenburg beschließt, dem bereits am 29.9.2020 gestellten Antrag der Niedersächsischen Landesforsten zur Errichtung eines Friedwaldes durch die FriedWald GmbH in Kooperation mit den Niedersächsischen Landesforsten zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen planungs- und verwaltungsrechtlichen Schritte für die baldige Einrichtung eines Friedwaldes im „Lintelner Forst“ einzuleiten.

### Begründung:

Mit Datum vom 29.9.2020 haben die Niedersächsischen Landesforsten vertreten durch das Forstamt Rotenburg (Wümme) den Antrag auf Einrichtung eines Friedwaldes im „Lintelner Forst“ gestellt. Verwaltungstechnisch soll dieser Friedwald in Kooperation mit der Stadt Rotenburg (Wümme) betrieben werden.

Das Projekt wurde im Jahr 2020 und 2021 intensiv in der Verwaltung und Politik diskutiert, eine Ortsbegehung mit den damaligen Ratsmitgliedern durchgeführt und das Für und Wider abgewogen. Schließlich aber wurde das Projekt am 15.7.2021 im Stadtrat knapp abgelehnt.

Wir haben das Thema aber auch danach weiter mit dem Rotenburger Forstamt diskutiert und erreichen können, dass die Niedersächsischen Landesforsten in Zusammenarbeit mit der FriedWald GmbH ihr Projekt nicht verworfen haben, sondern weiterhin das Angebot aufrechterhalten wollen.

Seither haben sich die Argumente für und wider die Einrichtung eines Friedwaldes im Lintelner Forst an der alten Bullenseestraße kurz vor dem „Hartmannshof“ der Rotenburger Werke nicht geändert. Allgemein lässt sich in der Gesellschaft ein fortschreitender Wandel und insbesondere auch eine größere Vielfalt bei den gewünschten Bestattungsformen und -orten nachvollziehen. Neben dem Erdbegräbnis als tradierter Bestattungsform werden Feuerbestattung, Bestattungen und Urnenbeisetzungen auf See oder im Wald immer häufiger nachgefragt.

Zur Kommunalwahl im September 2021 wurde auch dieses Thema intensiv in der Bevölkerung Rotenburgs diskutiert, wobei wir feststellen konnten, dass viele Rotenburgerinnen und Rotenburger kein Verständnis für die Entscheidung des alten Stadtrates aufgebracht haben und sich dadurch überwiegend bzgl. der Möglichkeit der Nutzung einer zusätzlichen Bestattungsmöglichkeit in Rotenburg von der Politik bevormundet gefühlt haben. Der Wunsch wurde auch hier bekräftigt, das Thema nach der Stadtratswahl wieder auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach der Neukonstituierung des Stadtrates haben wir mit dem Forstamt Rotenburg das Gespräch wieder aufgenommen und festgestellt, dass einerseits sowohl dort als auch bei der FriedWald GmbH weiter Interesse an der Einrichtung eines Friedwaldes in Rotenburg besteht. Andererseits konnten auch die letzten Vorbehalte gegen einen Friedwald (Vermutung einer erhöhten Chrom-Belastung in Friedwäldern) entkräftet werden.

Eine negative Folge für die städtischen Friedhöfe sehen wir nicht; eine zusätzliche unverhältnismäßig hohe Belastung der Friedhofsverwaltung ebenso nicht. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird von der FriedWald GmbH gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) finanziell ausgeglichen.

Um den Rotenburgerinnen und Rotenburgern, ebenso aber auch auswärtigen Menschen zukünftig die Möglichkeit zu bieten, ihre Angehörigen in einem Friedwald in Rotenburg beerdigen zu können, stellen wir diesen Ratsantrag.



---

Marion Bassen  
Fraktionsvorsitzende SPD



---

Stefan Fuchs  
Fraktionsvorsitzender B90G/DIE LINKE.

## HANDREICHUNG ZUR UMWELTRELEVANZ

# Urnenbeisetzungen in Bestattungswäldern

Im FriedWald wird die Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen im Umkreis von Bäumen beigesetzt. Die Inhaltsstoffe in der Asche können nach Art und Konzentration variieren. Obwohl die daraus resultierenden Befürchtungen grundsätzlich für alle der über 30.000 Friedhöfe in Deutschland gelten, wird die Thematik häufig auf Bestattungswälder reduziert.

### Rechtliche Einordnung

Es entspricht der allgemeinen, bisher unwidersprochenen Überzeugung im umweltrechtlichen Schrifttum, dass menschliche Leichen und Totenaschen nicht dem Umweltrecht unterfallen und insbesondere nicht als „Abfall“ zu bewerten sind. Die postmortale Würde des Menschen verhindert, dass dessen Asche als Sache bewertet werden darf. Daher kann diese auch kein Abfall und ihre Beisetzung keine Umweltbelastung sein. Der Anwendungsbereich des Umweltrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher oder umweltstrafrechtlicher Vorschriften ist für die Beisetzung von Aschen ebenso wenig eröffnet wie für die Beerdigung von Leichen. Vielmehr ist das Friedhofs- und Bestattungsrecht in diesem Bereich als *lex specialis* vorrangig.

Friedhöfe für Erdbestattungen dürfen nicht in Wasserschutzgebieten angelegt werden (§ 4 (2) Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg (BestattG BW)). Aus der ausdrücklichen Erwähnung der Erdbestattung ergibt sich im Umkehrschluss, dass dies nicht für Friedhöfe gelten soll, auf denen nur Urnenbestattungen vorgesehen sind. Dies wird im Übrigen durch die Vorschrift des § 5 (2) BestattG BW bestätigt, der die boden- bzw. wasserschutzrechtlichen Versagungsgründe des § 4 BestattG BW für reine Urnenfriedhöfe ausschließt.

Die Anlage von reinen Urnenfriedhöfen auch in Wasserschutzgebieten ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden. Das Ziel der weiteren Überlegungen sollte es aber sein, zu einer realistischen Einschätzung der potenziellen Umweltbelastung durch Urnenbeisetzungen zu kommen und Vorgehensweisen zu entwickeln, um diese zu minimieren.

### Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA)

Das UBA hat dieses Ziel in seinem Abschlussbericht „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ ebenfalls verfolgt und folgende Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

- Der Betrieb von Bestattungswäldern ist auf schwach sauren und neutralen Böden als unproblematisch zu erachten.
- Der Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser ist zu vermeiden.
- Die Analyse einer ggf. vorhandenen Schwermetallvorbelastung der Böden wird empfohlen.

### **Weitere Erkenntnisse**

Der Betrieb von Bestattungswäldern kann also gemäß den Empfehlungen des UBA z.B. in Böden mit basischer Bodenreaktion problematisch sein, weil unter basischer Reaktion v.a. das sechswertige Chrom (Chrom-VI) eine hohe Mobilität im Boden aufweisen kann. Es ist bekannt, dass bestimmte Stoffe (z.B. Tonminerale oder organische Substanz, also Humus oder Kompost), die in natürlichen Böden vorkommen, die in der Urnenasche ggf. vorhandenen Schadstoffe (z.B. auch Chrom-VI) festlegen können. Diese Festlegung verhindert, das Chrom-VI aus dem Bestattungshorizont in tiefere Bodenschichten ausgewaschen werden kann. In Laborversuchen hat sich gezeigt, dass organisches Material in Form von handelsüblichem Kompost in dieser Hinsicht besonders leistungsfähig ist. Die Beigabe von Kompost in die Graböffnung (z.B. fünf Liter unterhalb der Urne und um sie herum) verstärkt die natürliche Rückhaltefähigkeit des jeweiligen Waldbodens signifikant, der durch seinen natürlichen Gehalt an Humusstoffen und Tonmineralen ohnehin schon eine gewisse Sorptionsfähigkeit für etwaige Schadstoffe aufweist. Sofern nach der Beigabe von Kompost überhaupt Restmengen von Chrom in basischen Böden mobil sein sollten, werden diese freien Verbindungen durch das den Boden durchsickernde Niederschlagswasser stark verdünnt.

Mit einem Berechnungsschema, in das der Jahresniederschlag, die Grundwasserneubildung, die Sorptionsfähigkeit des Bodens sowie der eingebrachte Kompost und der Standraum der Bestattungsbäume eingeht, kann qualifiziert geschätzt werden, dass pro Baum eine Anzahl von Urnen beigesetzt werden könnte, die weit über die maximal beigesetzte Urnenzahl pro FriedWald-Baum hinausgeht, ohne dass der Grenzwert im Schutzgut Trinkwasser für Gesamtchrom nach der Trinkwasserverordnung überschritten würde. Eine von einem FriedWald ausgehende Gefahr für das Grundwasser kann somit vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

### **Fazit**

Die Anlage und der Betrieb von Bestattungswäldern in Wasserschutzgebieten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Empfehlungen des UBA sind zu beachten. Durch die Beigabe von Kompost kann erreicht werden, dass Umweltbelastungen, z. B. durch die Auswaschung von Chrom, vermieden werden. Etwa vorhandene restlichen Frachten von Schadstoffen unterliegen einer sehr starken Verdünnung bis unter die einschlägigen Grenzwerte.

### **Über FriedWald®:**

Die FriedWald GmbH hat mit der Naturbestattung eine Veränderung in der Bestattungskultur angestoßen. 2001 wurde mit dem FriedWald Reinhardswald bei Kassel der erste Bestattungswald als Alternative zum herkömmlichen Friedhof in Deutschland eröffnet. Seitdem ermöglicht FriedWald in Kooperation mit Ländern, Kommunen, Kirchen und Forstverwaltungen Baumbestattungen in gesondert ausgewiesenen Bestattungswäldern. Inzwischen gibt es bundesweit 78 FriedWald-Standorte, jeder ist ein nach öffentlichem Recht genehmigter Friedhof im Wald.

Das Unternehmen mit Sitz im hessischen Griesheim bei Darmstadt beschäftigt rund 150 Mitarbeitende am Unternehmenssitz (Verwaltung, Kundenbetreuung) und bundesweit (Standort- und Forstbetreuung). Zudem betreuen rund 200 Försterinnen und Förster die FriedWald-Standorte vor Ort und begleiten Kundinnen und Kunden bei Waldführungen, Baumauswahl und Beisetzung. Die Marke FriedWald® ist in Deutschland geschützt. Ziel ist, in schönen Waldregionen ein einheitliches und ökologisch anerkanntes Naturbestattungskonzept zu gewährleisten. FriedWald ist bekannt: Mehr als 70 Prozent der über 50-Jährigen kennen die Marke (kantar/emnid 9/2020).

### **Kontakt:**

FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim  
Stephan Martini, Leitung Standortentwicklung  
Telefon: 06155 848-213;  
E-Mail: [standortentwicklung@friedwald.de](mailto:standortentwicklung@friedwald.de)

FriedWald GmbH, Amtsgericht Darmstadt, HRB 7950, GF: Petra Bach